



## Gebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Invitaskirchengemeinde Glasow-Mahlow in der Sitzung vom 06.07.2022 für den Friedhof in Mahlow nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.
3. für Erdbestattungen von Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren auf 15 Jahre

### § 2 Gebührentarife

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b> in Euro	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, je Jahr:	
<b>1.1.</b>	<b>Erdreihengrabstätten</b> für 1 Sarg, (gem. §28 FhG ev.)	
1.1.1	Erdreihengrabstätte	30,00
1.1.2	Erdreihengrabstätte (gem. § 28 (3) FhG ev.), einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger, Namensnennung obligatorisch durch den Nutzungsberechtigten	35,00
<b>1.2.</b>	<b>Erdwahlgrabstätte</b> (gem. § 29) je Grabstelle, (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.2.1	..einfach	44,00
1.2.2	..doppel	92,00
1.2.3	..dreifach	130,00
1.2.4	..an der Mauer doppel	136,00
1.2.5	..an der Mauer dreier	150,00
1.2.6	...vierfach	184,00
1.2.7	...fünffach	222,00
<b>1.3</b>	<b>Kindergrabstätten</b> (Gem. § 30 FhG ev.)	
1.3.1	Erdwahlgrabstätte für Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres, je Grabstelle	29,00
<b>1.4</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten</b> (§32) für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.4.1	1.4.1 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00m oder 1 m <sup>2</sup> für bis zu 4 Urnen (§ 27,5a FhG ev.)	44,00
1.4.2	Urnenwahlgrabstätten (§ 32 (4)) incl. Instandhaltung und Pflege, Beräumung am Ende der Ruhefrist durch den Friedhofsträger für bis zu 2 Urnen	
1.4.2.1	Doppelstelle am Rondell Bereich EI und EII	47,00
1.4.2.2	Steinplatte mit Namensnennung einmalig Bereich EII	255,00
1.4.2.3	Steinplatte mit Namensnennung einmalig Bereich EI (ab 11/2019)	330,00
1.4.2.4	Namensnennung bei Nachbeisetzung einmalig Bereich EI und EII	200,00



1.4.3	<b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> (§33) auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung (§ 27, 6 FhG ev.)	
1.4.3.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte „grüne Wiese“	47,00
1.4.2.4	<b>Sonderregelung</b>	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, und 1.4 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, und 1.4 erhoben.	
2.	<b>Unterhaltung der Friedhofsanlage</b> in Euro (je Jahr und je Grabstelle)	5,00
3.	<b>Bestattungsgebühren</b> , einmalig in Euro	
	Annahme und Aufbewahrung der Urne Bereitstellung des Sarges/Urne zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck, Abhügeln	
	<b>Erdbestattungen</b>	
3.1	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	1.200,00
3.2	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres	350,00
3.3	<b>Urneneisetzungen</b> bei einer unterirdischen Beisetzung inklusive Sand- und bei Bedarf Blütenschale	150,00
4.	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b> in Euro	
4.1	Aufbahrung des Sarges/ der Urne (Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, ggf. Elektroheizung)	
4.2	in der Kapelle bis zu 10 Minuten (stille Abschiednahme)	120,00
4.3	in der Kapelle bis zu 30 Minuten	165,00
4.4	in der Dorfkirche Mahlow (nur bei christl. Trauerfeiern und nach Abstimmung mit der Kirchengemeinde möglich)	200,00
4.5	Nutzung Instrument (Orgel)	25,00
5.	<b>Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke</b> in Euro	
5.1.	Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 bzw. 25 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
5.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,55 m	90,00
5.1.1.2	bis zu einer Breite von 0,80 m	150,00



5.1.1.3	bis zu einer Breite von 0,80 m bis zu einschließlich 1,40 m	195,00
5.1.1.4	ab einer Breite von mehr als von 1,40 m	300,00
5.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
5.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 qm	50,00
5.1.2.2	bis zu einer Größe von mehr als 0,50 qm	145,00
5.1.3	von Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,50 m Höhe bei einem Durchmesser bis zur Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch einem Drittel seiner Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	270,00
5.1.4	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	50,00
5.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten (einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen von 20 Jahren)	70,00
5.1.6	von Laternen, Vasen und Pflanzschalen mit Sockel (einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen für 20 Jahre)	50,00
5.1.7	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
5.1.7.1	für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	70,00
5.1.7.2	für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte zugehörige Grabstelle	50,00
5.1.7.3	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	40,00
5.2	Sonderregelungen	
5.2.1	Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen und Hockern und dergleichen, wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr 5,00 Euro.	5,00
6.	<b>Ausbetten, Umsetzen, Versenden</b> , in Euro	1.600,00
6.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	150,00
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	
6.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten: Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 3.1	
6.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne: Gebühr nach der Tarifstelle 3.2.1	
6.5	Übersenden einer Urne	30,00



7.	<b>Einzelleistungen</b> in Euro	
7.1	zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von den Bestattungsgebühren erfasst)	65,00
7.2	Merkschild	12,00
7.3	Bearbeitung von Suchfragen außerhalb der Ruhefrist	70,00
7.4	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem.§ 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer Bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte) je Arbeitseinsatz	150,00
7.5	Entfernen von Gehölz/Pflanzen bei Nichteinhaltung der Gestaltungsvorschriften je Arbeitseinsatz und Aufwand inklusive Entsorgung	130,00
7.6	Beräumung Grabstelle für Nachbeerdigung je Arbeitseinsatz und Aufwand inklusive Entsorgung	130,00
7.7	Gewerbliche Tätigkeiten richten sich nach § 15 FhG ev. und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	
7.8	Beräumung nach Ablauf der Ruhefrist von Grabstellen (Erstbelegung vor dem 01.04.2011)	
7.8.1	Einzelerdstelle/Urnenstelle	90,00
7.8.2	Doppelerdstelle	150,00

**§ 3 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung und die separat zu beschließende Gestaltungsvorschriften treten am 01.01.2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Die Gebührenordnung vom 06.07.2023 verliert mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Mahlow, den 14.11.2023

Für den Gemeindegemeinderat



gez. Uwe Schüler

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates der Ev. Invitaskirchengemeinde Glasow-Mahlow